Gewässerunterhalt und Bibermanagement

1. Sachstand

Seit fast 25 Jahren kommt der Biber wieder in Nürnberg vor. Die Entwicklung der Population ist in ganz Bayern und auch im Stadtgebiet eine Erfolgsgeschichte.

Die ersten Biberspuren wurden 2003 im Pegnitztal Ost, in der Nähe des Wasserwerks Hammer entdeckt. Im Jahr 2014 wurde von rund 20 Biberrevieren im Stadtgebiet berichtet. Zwischenzeitlich wird davon ausgegangen, dass alle Reviere im Stadtgebiet besiedelt sind.

Als reiner Pflanzenfresser, der keinen Winterschlaf macht, ist der Biber mit ständigen nachwachsenden Schneidezähnen in der Lage die Rinde und Zweige von Bäumen zu fressen; um an Nahrung zu kommen oder Material für seine Dämme zu haben.

Biberbauten werden häufig in Uferböschungen angelegt. Wenn dies nicht möglich ist, bauen sich die Tiere aber auch selbst aus Ästen und Reisig ihre Burgen. Die Zugänge zur Biberburg liegen in der Regel unter Wasser. Dazu wird – gerade in kleineren Gewässern oder bei niedrigem Wasserstand – mit Dämmen das Wasser aufgestaut. Da Biber streng territoriale Einzelgänger bzw. Familienverbände sind, die ihr Revier auch verteidigen, führt dies zu einer natürlichen Selbstregulierung des Bestandes, besonders in bereits besiedelten Gebieten. Es werden also nicht immer mehr Biber im Stadtgebiet.

Im Stadtgebiet Nürnberg werden in verschiedensten Bereichen, z.B. entlang der Pegnitz wertvolle Bäume – in Zusammenarbeit zwischen SÖR und Bund Naturschutz - mit sog. Drahthosen vor Verbiss geschützt. Seit ca. 2018 gibt es eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem WWA, der unteren Naturschutzbehörde im Umweltamt (uNB), dem örtlichen Biberberater und dem Landschaftspflegeverband Nürnberg e.V. (LPV) zum Bibermanagement im Bereich der Gründlach und seiner Nebengräben im Nürnberger Norden. Hintergrund für die verstärkte Zusammenarbeit ist der Umstand, dass im fraglichen Bereich durch das Zusammenwirken von verschiedenen Faktoren – auch durch Biberaktivitäten – landwirtschaftliche Nutzflächen, die bis an die Gewässer heranreichen, beeinträchtigt werden.

Für 2025 stellte das für die städtische Wasserwirtschaft zuständige Sachgebiet bei SÖR (SÖR/1-B/3) fest, dass im Rahmen des Gewässerunterhalts der Gewässer III. Ordnung (Gräben und Bäche) an rund 100 Standorten im Stadtgebiet mehr oder weniger regelmäßig Unterhaltsmaßnahmen mit Biberbezug erfolgen müssen, z.B. um Rückstau und Ausuferungen zu vermeiden (s. Anlagen 1a und 1b). Darüber hinaus stellt das Sachgebiet Planung und Bau - Baum bei SÖR (SÖR/1-A) fest, dass im Zusammenhang mit Biberaktivitäten erheblich zusätzliche Aufgaben bzgl. Verkehrssicherung, Bestandspflege und Bestandserhalt von Bäumen entstehen. In beiden Bereichen kann der zusätzliche Aufwand mit dem vorhandenen Personal nicht (mehr) bewältigt werden.

Für die Entwässerungseinrichtungen des Flughafens, Teile der Siedlungsbereiche am Eichenwaldgraben, am Röthenbacher Landgraben und verschiedene Regenrückhaltebecken sowie Einleitstellen aus dem Regen- und Mischwassernetz der Stadtentwässerung und Umweltanalytik (SUN) ist in den Jahren 2023 – 2025 zunehmend Bedarf an Maßnahmen zum Bibermanagement für die Betroffenen und alle bereits oben erwähnten Beteiligten entstanden.

Während der Biber also im freien Naturraum seine Kompetenz als genialer Landschaftsgestalter, Förderer der Biodiversität und der Resilienz des Naturraums im Klimawandel perfekt ausspielen kann, kommt es im Siedlungsbereich zu Konflikten. Dies trifft insbesondere dort zu, wo Siedlungsflächen in der Nähe von Gewässern und/oder Auenbereichen ausgewiesen und errichtet wurden. Die CSU-Stadtrats-Fraktion hat hierzu für einen Siedlungsbereich in Pillenreuth

am Eichenwaldgraben einen Antrag gestellt. Die Verwaltung ist hierzu im direkten Austausch mit betroffenen Anwohnerinnen und Anwohnern sowie dem örtlichen Bürgerverein.

Der Biber ist durch EU- und Bundesrecht streng und besonders geschützt. Als Folge dieses Schutzstatus gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG. Unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall oder durch Verordnung von diesen Verboten Ausnahmen, unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag auch Befreiungen, erteilt werden. Für den Vollzug der artenschutzrechtlichen Ausnahme- und Befreiungsregelungen ist beim Biber die uNB im Umweltamt zuständig. Gleiches gilt für den Vollzug der Regelungen zum monetären Ausgleich von Biberschäden (sinngemäß nach BayStMinUV 2020).

Im Zusammenhang von Maßnahmen des Bibermanagements ist also stets die uNB zu beteiligen, was auch dort – wie in den anderen erwähnten Aufgabenbereichen - zu Kapazitätsengpässen führt.

2. Weiteres Vorgehen - grundsätzlich

Mit der positiven Entwicklung der Biberbestände in Bayern stieg der Bedarf verbindliche Regelungen zum Umgang mit den damit verbundenen Konsequenzen zu schaffen. Ende 2020 legte daher das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz verbindliche Richtlinien zum Bibermanagement vor, die für die zuständigen Behörden Handlungsleitfäden sind.

Die Richtlinien basieren im Wesentlichen auf einem 3-Säulen-Modell, das auch das erforderliche schrittweise Vorgehen festlegt.

Erste Säule – Information der Betroffenen durch Kreisverwaltungsbehörde (uNB), Biberberater und Bibermanager

Die Information der Betroffenen über die rechtlichen Voraussetzungen sowie bestehende Alternativen ist vor allem Aufgabe der unteren Naturschutzbehörden, Biberberater und Bibermanager. Biberberater informieren in Konfliktbereichen über Gefahrenquellen, Schadensbilder, Abhilfemaßnahmen sowie Fördermöglichkeiten und wirken auch an gegebenenfalls erforderlichen Zugriffsmaßnahmen mit. Bibermanager unterstützen die zuständige Naturschutzbehörde in besonders schwierigen Problemfällen und kümmern sich um Datenbereitstellung und Bestandsermittlung. (Zitat: Richtlinien zum Bibermanagement, BayStMinUV 2020).

Im Rahmen des vom Bayerischen Naturschutzfonds geförderten Projekts „Bibermanagement in Bayern (Gebietsbetreuung)“ des Bund Naturschutz in Bayern e. V. wurden Bibermanager eingesetzt, jeweils für Nord- und Südbayern eine Person.

Vor Ort wirken die örtlichen Biberberater zur Unterstützung der für den Gewässerunterhalt zuständigen Stellen und der örtlichen uNB. In Nürnberg sind aktuell 3 Biberberater (für das nördliche bzw. südliche Stadtgebiet) ehrenamtlich im Einsatz. Ein vierter Biberberater ist für die Ausbildung im Oktober bei der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege angemeldet.

Zweite Säule – Präventive Maßnahmen einschließlich Fördermöglichkeiten

Präventive Maßnahmen sollen Zugriffsmaßnahmen und der Inanspruchnahme von Ausgleichzahlungen möglichst vorbeugen. Im Bereich der Wasserwirtschaft sind sie Aufgabe des jeweiligen Gewässerunterhaltungspflichtigen beziehungsweise bei Verkehrswegen des zuständigen Trägers der (Straßen-) Baulast oder der zuständigen (Straßen-)Baubehörde beziehungs-

weise bei Privatwegen des Eigentümers. Die Naturschutzbehörden informieren diese über vorhandene und potenzielle Biberlebensräume und regen präventive Maßnahmen an. Sie wirken auf die „bibersichere" Gestaltung etwaiger Anlagen oder Baumaßnahmen hin. (Zitat: Richtlinien zum Bibermanagement, BayStMinUV 2020).

Damit wird deutlich, dass die Entnahme von Bibern oder deren Bauten auf Grund des Schutzstatus des Bibers nur eine *ultima ratio* darstellen kann. Angesichts der Tatsache, dass wohl alle geeigneten Biberreviere im Stadtgebiet besetzt sind und bei einer Entnahme eines Bibers auf Grund der raschen Generationsfolge der Biber (Jungtiere werden nach 2 Jahren „verbissen" und müssen sich ein eigenes Revier suchen), kann diese Maßnahmen fachlich und rechtlich nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen vertreten werden.

Schwerpunkt muss daher die Prävention sein, eben um Schäden möglichst im Vorfeld vorzubeugen. Hier setzt das sog. Bibermanagement an. Auf Basis eines Ampelsystems (Grün – Gelb – Rot) werden Maßnahmen zum Gewässerunterhalt im Sinne der Entnahme von Biberbauten definiert. Dabei sollen in roten Bereichen notwendige Maßnahmen, wie etwa Dammöffnungen und Absenkungen, schnell durch sachkundige bzw. eingewiesene Personen (z.B. den Unterhaltspflichtigen) durchgeführt werden können. In gelben Bereichen ist nur mit Einvernehmen der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu handeln, welche fallbezogen entscheidet. Die grünen Bereiche sollen für den Biber Kernbereiche und Rückzugsorte darstellen, in welchen entsprechend keine Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Das Konzept dazu wird durch die Biberberater entwickelt und mit der uNB und den Unterhaltsverpflichteten für die Gewässer abgestimmt. Für Gewässer I. und II. Ordnung ist das das staatliche Wasserwirtschaftsamt zuständig. Für Gewässer III. Ordnung ist das im Stadtgebiet in der Regel die städtische Wasserwirtschaft bei SÖR.

Am Beispiel des Bibermanagements der Gründlachauen (s. Anlage 2) kann das Vorgehen verdeutlicht werden. Neben dem konkreten Vorgehen vor Ort wird mit der Einstufung im Ampelsystem auch die rechtliche Dimension und damit der Bedarf an Beteiligung von Biberberater und uNB durch die Unterhaltsverpflichtenden festgelegt. Durch die verbindliche Rollenklärung wird der Abstimmungsbedarf reduziert. Das Bibermanagement ist dabei kein einmaliges Vorgehen, sondern muss regelmäßig erfolgen.

Dritte Säule – Zugriffsmaßnahmen, Besitz- und Vermarktungsfragen

Zu unterscheiden sind drei Arten von Zugriffsmaßnahmen: Lebendfang, Tötung nach Fang sowie ohne vorausgehenden Fang, das heißt der Abschuss des Bibers vor Ort. Zugriffe kommen allgemein auf der Grundlage des § 2 der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung (AAV) und im Einzelfall auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Betracht. Sofern eine entsprechende Abgabemöglichkeit besteht, sind die gefangenen Biber zur Durchführung von Ansiedlungsprojekten, Aussetzungsmaßnahmen beziehungsweise zur Abgabe an Zoos zur Verfügung zu stellen. Die Bibermanager informieren generell über Abgabemöglichkeiten. Besteht keine Export- oder sonstige Abgabemöglichkeit von gefangenen Bibern oder ist eine artgerechte Unterbringung bis zu diesem Zeitpunkt nicht gewährleistet, so ist der Biber nach dem Fang zu töten. (Zitat: Richtlinien zum Bibermanagement, BayStMinUV 2020).

Mittlerweile muss festgestellt werden, dass es für das Stadtgebiet Nürnberg keine realistische Abgabemöglichkeit besteht. Begründung: alle Reviere sind besiedelt; auch im Tiergarten. Auch bayernweit werden auf Grund der guten Entwicklung der Biberpopulationen keine sinnvollen, also artgerechte Abgabemöglichkeiten gesehen. Am Ende bliebe daher nur der Fallenfang mit folgendem Abschuss. Ein Abschuss vor Ort ist in der Regel im befriedeten Bereich (also Siedlungen) nicht möglich. Daher müssen die Tiere mit einer Falle gefangen werden und dann an einem geeigneten Ort in einer Schussbox abgeschossen werden. Der Fallenfang ist sehr auf-

wendig und personalintensiv. Dies kann nur in den in der Verordnung festgelegten Ausnahmefällen z.B. bei der Gefährdung von technischen Anlagen wie Kläranlagen oder Wasserkraftanlagen, verfolgt und gestattet werden.

3. Weiteres Vorgehen – konkret

Zur Entwicklung eines Managementkonzepts werden externe Fachleute (Biologen) beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Nürnberger Biberberatern sowie der Bibermanagerin für Nordbayern, die Biberbestände in den Gewässern III. Ordnung im Stadtgebiet zu kartieren. Für die Gewässer I. und II. Ordnung erfolgt hierzu der Austausch mit dem zuständigen staatlichen Wasserwirtschaftsamt (s. insb. Gründlach) Das Managementkonzept soll jedes untersuchte Gewässer im oben genannten Ampelsystem bewerten, dabei wird eine enge Abstimmung mit Behörden und Unterhaltspflichtigen angestrebt. Prioritär werden hierbei die derzeit bekannten besonderen Problembereiche im Umfeld von Siedlungen und/oder technischen Einrichtungen bearbeitet. Diese Leistungen sind gesondert zu vergüten. Eine entsprechende Angebotsanfrage für einen Kartierungsbeginn im Herbst 2026 wird derzeit vorbereitet.

Mit diesem Konzept soll das Bibermanagement verstetigt und damit Problembereiche vermieden oder gezielt konsequent bearbeitet werden. Die Beratung für Bürgerinnen / Bürger und Unternehmen soll sichergestellt und schließlich die nachhaltige und möglichst konfliktfreie Entwicklung des Biberbestands im Stadtgebiet erreicht werden. Hierzu wäre dann auch ein jährliches Monitoring notwendig.

Bereits heute wird bei SÖR / Wasserbau (Werkbetrieb) rund 25% der Kapazität (1 VZ-Stelle) für zusätzlichen Gewässerunterhalt im Zusammenhang mit dem Bibermanagement eingesetzt. Zusätzlich kommen noch die Aufwendungen bei SÖR/Wasserwirtschaft (Planung und Bau) im Bereich der Koordination, Überwachung und Bauaufsicht hinzu. Diese Kapazität fehlt für andere Aufgaben im Zusammenhang mit dem pflichtgemäßen Gewässerunterhalt (z.B. Hochwasserschutzanlagen). Für den zusätzlichen Baumschutz, der bislang nicht geleistet werden kann, ist zusätzliche Kapazität im Bereich SÖR / Baumschutz (1 VZ-Stelle) bei SÖR / Planung und Bau Baum, erforderlich, mit dem Ziel den entsprechenden Baumbestand zu sichern und die Verkehrssicherheit sicherzustellen. Dazu kommen die finanziellen Aufwendungen bei SÖR/Baum (Planung und Bau) im Bereich der Baumpflege und wiederkehrender Baumschutzmaßnahmen incl. Überwachung und Bauaufsicht.

Bei der uNB im Umweltamt (UwA) werden für die erforderlichen Verwaltungsverfahren und die fachliche Begleitung je ½ VZ-Stelle, also 2*1/2 VZ-Stellen benötigt.

In den fraglichen Bereichen bei SÖR und UwA werden für die Einbindung externer Dienstleister (z.B. für die Beseitigung und Verwertung der entfernten Biberdämme) außerdem zusätzliche Sachmittel benötigt. SÖR und UwA teilen sich hier die Kosten 50 / 50. Insgesamt wird diesbzgl. derzeit von 30.000 Euro jährlich ausgegangen. Weiterhin entstehen bei SUN jährliche Kosten in Höhe von ca. 10.000 Euro für externe Dienstleister.

Zur Anmeldung der entsprechenden zusätzlichen Ressourcen / Mittel wird ein Beschluss begehrt.

Anlagen:

1a und 1b: Karten von SÖR/1 -B/3 zu den Interventionsbereichen

2: Ausschnitt aus Karte des WWA-Nürnberg zum Bibermanagement an der Gründlach